

## **ABWEICHUNGSSATZUNG**

### **zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Schauenburg vom 01. August 2014**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Schauenburg vom 1. August 2014, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in ihrer Sitzung am folgende

### **ABWEICHUNGSSATZUNG**

beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung betrifft die in der Gemarkung Elgershausen gelegene Erschließungsanlage

Lerchenweg                      Flur 16, Flurstück 317/2,  
in den Grenzen des Bebauungsplans Nr. 61  
„Fiedelhof Süd“, Ortsteil Elgershausen.

#### **§ 2 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage**

In Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 13 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Schauenburg vom 1. August 2014 gilt die in § 1 genannte Erschließungsanlage mit einseitigem Gehweg als endgültig hergestellt.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

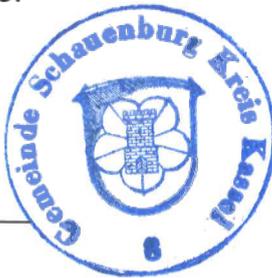
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensschritte eingehalten wurden.

Schauenburg, den 05.04.2022

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Schauenburg



Plätzer, Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 05.04.2022 auf der Homepage der Gemeinde Schauenburg unter [www.gemeinde-schauenburg.de](http://www.gemeinde-schauenburg.de) öffentlich bekannt gemacht.

Schauenburg, den 05.04.2022

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Schauenburg



Plätzer, Bürgermeister

